

# **BVGer D-4746/2022 vom 15. November 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4746\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4746_2022)

FR: TAF D-4746/2022 du 15 novembre 2022

IT: TAF D-4746/2022 del 15 novembre 2022

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem der einverlangte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

In der Beschwerde wird beantragt, es sei die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Bezug auf die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, der Ablehnung des Asylgesuches und der verfügten Wegweisung enthält die Beschwerde hingegen keine Anträge. Ferner wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, inwiefern der Vollzug der Wegweisung nicht

zulässig (Art. 83 Abs. 3 AIG [SR 142.20]) beziehungsweise nicht möglich (Art. 83 D-4746/2022 Seite 7 Abs. 2 AIG) sei beziehungsweise die angefochtene Verfügung diesbezüglich Bundesrecht verletze oder den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststelle.

#### **E. 4.2**

Das Bundesverwaltungsgericht kann eine fehlerhafte Verfügung zwar zugunsten einer Partei auch ändern (Art. 62 Abs. 1 VwVG), wenn in der Beschwerde kein entsprechendes Begehren formuliert wird oder sich ein solches zumindest aus der Beschwerdebegründung ergibt. Es ist allerdings nicht gehalten, über die Vorbringen der Parteien hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen oder nach allen möglichen Rechtsfehlern zu suchen, sondern hat von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen nur dann zu prüfen, wenn hierzu aufgrund bestimmter, sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Auflage, 2022, R. 1.54 ff.).

#### **E. 4.3**

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 26. Oktober 2022 feststellt, bestehen vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Unrecht als zulässig und möglich bezeichnet haben könnte. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit entsprechend den Rechtsbegehren und der Beschwerdebegründung einzig die Frage, ob infolge der Unzumutbarkeit an Stelle des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG).

#### **E. 5**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.1**

Das SEM führt in seiner Verfügung aus, dass die allgemeine Lage in Algerien aktuell weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet sei. Es sei gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass sich verschiedene Mitglieder seiner Familie in Algerien aufhalten würden. Auch habe er dort Freunde, mit welchen er vor seiner Ausreise

D-4746/2022 Seite 8 zusammengewohnt habe. Damit verfüge er über ein soziales Beziehungsnetz, welches ihn nach der Rückkehr unterstützen könne, selbst wenn er Probleme mit seiner Stiefmutter haben sollte. Der Beschwerdeführer habe zwar geltend gemacht, dass er in der Zwischenzeit keinen Kontakt mehr zu seiner Familie habe und den Aufenthaltsort eines seiner Brüder und seiner Schwester nicht kenne. Es dürfe jedoch erwartet werden, dass er sich bemühe, den Kontakt zu seiner Familie wiederherzustellen. Auch habe er erwähnt, dass er bis zur Ausreise als Fischer tätig gewesen sei. Damit würden sich, selbst wenn er das Land aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hätte, keine Hinweise dafür ergeben, dass es ihm nicht möglich sein sollte, erneut eine Arbeit zu finden. Folglich sei nicht davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Algerien aus

sozialen oder wirtschaftlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Dass er zu einem früheren Zeitpunkt die Absicht gehabt habe, freiwillig nach Algerien zurückzukehren, weise ebenfalls darauf hin, dass er in dieser Hinsicht keine Befürchtungen habe. Zwar gehe aus dem Bericht von Dr. K. \_\_\_\_\_ vom 10. März 2022 hervor, dass er seit dem 28. Januar 2022 aufgrund einer depressiven Störung und einer PTBS bei ihm in Behandlung sei. In diesem Rahmen habe jener Psychiater dem Beschwerdeführer Escitalopram und Redormin verschrieben. Auch halte der Psychiater fest, dass er psychosoziale Unterstützung benötige. Gemäss einem weiteren Bericht jenes Psychiaters vom 22. Juni 2022 hätten zwei Polizeikontrollen zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers geführt. Die Provinz F. \_\_\_\_\_ verfüge, neben einer staatlichen Universitätsklinik mit einer Abteilung für Psychiatrie, ein Intermediäres Zentrum für psychische Gesundheit. In diesen Zentren, welche über das ganze Land verteilt seien, erfolge eine ambulante psychische Behandlung durch Psychiater und Krankenschwestern. Eine psychosoziale Unterstützung durch psychiatrisches Pflegepersonal sei in der Provinz F. \_\_\_\_\_ ebenfalls gewährleistet. Auch das Medikament Escitalopram sei in Algerien erhältlich. Zudem habe er sicherlich die Möglichkeit, das pflanzliche Arzneimittel Redormin aus der Schweiz nach Algerien mitzunehmen oder dort andernfalls ein alternatives pflanzliches Schlafmittel zu finden. Der Umstand, dass das Niveau der Behandlung in seinem Heimatland wahrscheinlich nicht demjenigen in der Schweiz entspreche, stelle kein Wegweisungsvollzugshindernis dar.

## **E. 6.2**

Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, dass er nicht überleben würde, wenn er in Algerien ins Gefängnis müsste. Er habe dort keine Angehörigen, die ihn unterstützen würden. Seine unbehandelten

D-4746/2022 Seite 9 psychischen Leiden würden schnell zu einer nicht wieder gut zu machen- den Verschlechterung seines Gesundheitszustandes und seines Lebens führen. Dies entspreche einer unmenschlichen Behandlung, weshalb ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren sei. Er sei durch seine Kindheit, das schlimme Leben als Jugendlicher und durch die Flucht traumatisiert, was durch den Bericht von Dr. K. \_\_\_\_\_ bestätigt werde. Es sei falsch, dass seine psychische Erkrankung auch in Algerien gut behandelt werden könne, da er dort gesucht werde und ins Gefängnis müsste. In Algerien könne er weder in Haft noch in Freiheit psychosoziale Unterstützung erhalten, zumal er es nicht bezahlen könne. Dasselbe gelte für die Medikamente, die er einnehmen müsse. Wenn er diese nicht erhalte, gehe es ihm schnell schlechter und durch seinen Zustand sei er in Algerien sehr stark gefährdet. Seit er sich in der Schweiz befinde, habe er sich trotz seines schlechten gesundheitlichen Zustands intensiv zu integrieren versucht. Deshalb habe er sogar eine Lehre beginnen können, wie aus dem beigelegtem Schreiben des Lehrbetriebs hervorgehe. Aufgrund seines sehr jungen Alters und seiner angeschlagenen Gesundheit sei dies als eine besondere Anpassungsleistung zu betrachten. Es sei ihm nicht zuzumuten, dass er nach Algerien zurückgeschafft werde. Wenn er in Algerien Unterstützung durch seine Verwandten erhalten hätte, wäre er nicht nach Europa geflüchtet. Er habe mit dem Service Social International erfolglos versucht, seine Mutter ausfindig zu machen. Er habe sie seit seinem (...) Lebensjahr nicht mehr gesehen. Sie sei wegen Ehebruchs verurteilt und verstossen worden. Den Rest der Familie könne er ebenso wenig aufspüren. Ohnehin würde ihm diese nicht helfen. Er stamme aus zerrütteten Familienverhältnissen. Die Behandlung, die er bei einer Rückkehr erwarte, sei unmenschlich. Er habe oft auf einem Schiff

geschlafen und von der Hand in den Mund gelebt. Er sei ein Kind gewesen. Er könne nicht einfach wieder dorthin und mit der Arbeit beginnen. Es bestünden also klare Hinweise, dass er nicht in angemessenen Umständen in der Heimat leben und behandelt werden könne, und dass er sehr wohl, wie bereits vor der Ausreise, in existenzielle Not geraten würde. Wäre er «nur» krank, verstünde er die Argumentation des SEM, aber er sei aus einer schlechten Lage geflüchtet, und er sei krank. Beides zusammen führe zur Notlage.

#### **E. 7.1**

Übereinstimmend mit der Vorinstanz und gestützt auf die bundesverwaltungsrechtliche Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die allge-

D-4746/2022 Seite 10 meine Lage in Algerien aktuell weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist (vgl. Urteil des BVGer D-3361/2022 vom

#### **E. 7.2**

Es kann weiter in Einklang mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Algerien aus individuellen Gründen nicht in eine existenzielle Notlage geraten würde, weshalb für die diesbezüglichen Einzelheiten auf die zutreffende Begründung in der angefochtenen Verfügung (vgl. E. 6.1) zu verweisen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde (vgl. E. 6.2) erschöpfen sich im Wesentlichen in der Wiederholung seiner schwierigen persönlichen, familiären und gesundheitlichen Situation. Argumente oder Beweismittel, die in Bezug auf die Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung allenfalls zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnten, liegen hingegen keine vor. Damit ist nicht ersichtlich, inwiefern die Erwägungen des SEM unzutreffend sein sollen.

#### **E. 7.3**

Gemäss Rechtsprechung stellt der Grad der Integration für sich genommen grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG dar (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3 am Ende; Entscheidungen und Mitteilungen der [ehemaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 13 E. 3.5), weshalb das mit der Beschwerde eingereichte Referenzschreiben des Lehrbetriebs des Beschwerdeführers mit Blick auf die Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung keine Bedeutung beizumessen ist.

#### **E. 7.4**

Das SEM hat demnach den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zumutbar beurteilt. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf den nicht weiter begründeten Eventualantrag, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht ausreichend erhoben, ihre Begründungspflicht verletzt und damit sein rechtliches Gehör verletzt, näher einzugehen, zumal das SEM den medizinischen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-4746/2022 Seite 11 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 1. November 2022 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der

Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-4746/2022 Seite 12

**E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 1. November 2022 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

**E. 12**

September 2022 E. 9.3.1 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.